



Merkblatt für Betriebe

Ausnahmebewilligung (geltend für den Betriebsstandort)
für Vorführ- bzw. KundInnenfahrzeuge von KFZ-Reparaturbetrieben
gemäß § 45 Abs. 2 StVO 1960
von 09:00 bis 19:00 / 22:00 Uhr

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 65
Rechtliche Verkehrsangelegenheiten
Parkraumbewirtschaftung
Ungargasse 33 (Eingang Sechsrügelgasse 11)
A-1030 Wien
Hotline.: (+43 1) 95559
Fax: (+43 1) 4000 - 9938378
E-Mail: post.prb@ma65.wien.gv.at
Internet: wien.gv.at/kontakte/ma65

Voraussetzungen:

- Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist Inhaber/Inhaberin eines in dem Gebiet situierten Betriebes;
- Die Bewilligung wird nur für Vorführfahrzeuge, die auf den Betriebsstandort zugelassen sind und zur probeweisen Benützung durch Kunden bereitgehalten bzw. Personenkraftwagen oder Kombinationskraftwagen, die dem/r Bewilligungswerber/in im Rahmen seines/ihrer KFZ-Reparaturbetriebes vom Kunden anvertraut werden, erteilt.

Erforderliche Unterlagen:

- Antrag mit einer ausführlichen Begründung, weshalb eine Ausnahmebewilligung nach § 45 Abs. 2 StVO 1960 benötigt wird;
- Kopie des Gewerbescheines;
- Kopie des Zulassungsscheines des Vorführfahrzeuges, lautend auf den Firmenwortlaut und Betriebsstandort (nicht älter als 9 Monate ab Erstzulassung);
- Bekanntgabe, wie viele betriebseigene Abstellplätze zur Verfügung stehen (Garage, Hof etc.);
- Auf Verlangen sind der Behörde entsprechende Belege vorzulegen:
 - KFZ-Reparaturbetriebe: Pro Ausnahme 5 Nachweise (zB Rechnungen oder Auftragsbuch) in einem Zeitraum von 3 Wochen.

Hinweise:

- Die alleinige Verwendung eines Tages- oder Wochenpauschalparkscheines, ohne aufrechte Ausnahmebewilligung nach § 45 Abs. 2 StVO 1960, ist nicht zulässig und hat keine Gültigkeit!
- TAGES- und WOCHENPAUSCHALKARTEN sind in den [Stadtkassen](#) (ausgenommen Kassenstellen in der MA 35) der MA 6 erhältlich;
- Es werden grundsätzlich nur fünf Ausnahmebewilligungen pro Betrieb gemäß § 45 Abs. 2 StVO 1960 erteilt.